HYGIENEBEGEHUNGEN IN PRAXEN

Das Gesundheitsamt kommt

Wenn eine Begehung zur infektionshygienischen Überwachung ansteht, sind viele Praxisteams verunsichert und wissen nicht, was auf sie zu kommt. Dr. Anne Marcic und Stephen Freytag vom Amt für Gesundheit der Landeshauptstadt Kiel klären auf, was genau überwacht und überprüft wird, und wie sich insbesondere Praxisneugründer am besten vorbereiten können.



Gesundheitsämter führen auf der rechtlichen Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Landesverordnung über die Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (MedIpVO) infektionshygienische Überwachungen in medizinischen Einrichtungen durch. Gemäß Paragraf 23 Absatz 3 IfSG müssen in allen medizinischen Einrichtungen, unabhängig davon, ob es sich um ambulante oder stationäre Einrichtungen handelt, die nach dem Stand der Wissenschaft erforderlichen Hygienemaßnahmen getroffen werden. Die Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) beim Robert Koch-Institut sind hier als Stand der medizinischen Wissenschaft definiert. Daher sind die KRINKO-Empfehlungen der Maßstab der Überwachung.

Die infektionshygienische Überwachung durch das Gesundheitsamt verfolgt ein breit angelegtes Schutzziel der Infektionsprävention und unterstützt durch seine Aufgaben die Einhaltung

der Anforderungen gemäß den Empfehlungen der KRINKO. Die infektionshygienische Überwachung findet risikoadaptiert statt. Das bedeutet, dass Einrichtungen in Abhängigkeit von ihrem Risikoprofil eingestuft und überwacht werden.

Zur infektionshygienischen Überwachung gehören neben der Überprüfung von Aspekten der Keimminderung, zu denen Desinfektions- und Aufbereitungsmaßnahmen von Händen, Flächen, Instrumenten etc. zählen, weitere Aspekte der Infektionsprävention. Diese betreffen das gesamte Hygienemanagement, den Umgang mit Infektionserkrankungen und die räumlichen Bedingungen.

13 Nordlicht 4 | 2024